

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 33 | Mittwoch, 15. August 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Direktionen des Regierungsrates

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

#### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Allestimenti Italia S.R.L., l'adresse in-  
connue (avant: Via Vilanova 34, 00168 Roma/  
Italie), fait l'objet d'une sanction administrative sous  
la forme d'une amende de Fr. 500.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des  
Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu  
auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance  
du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne,  
téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours  
dans un délai de 30 jours à compter de sa notification,  
auprès de la Direction de l'économie publique du  
canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a,  
CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclu-  
sions, les motifs et porter une signature manuscrite.  
Une copie de la présente décision ainsi que les autres  
moyens de preuve disponibles doivent être joints au  
recours. Le délai est réputé respecté si le recours est  
remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représenta-  
tion diplomatique ou consulaire suisse au plus tard  
le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un  
bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai  
1989 sur la procédure et la juridiction administratives  
(LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par  
télécopie ou par courrier électronique. Seules des per-  
sonnes disposant du droit de signature sont habilitées  
à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le  
recourant ou la recourante ne peut être représenté/e  
que par des avocats ou avocates autorisés à exercer  
en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Attila Klesch, mit Geschäftssitz Liszt Ferenc  
u. 9, 7200 Dombóvár, Ungarn, wird mit einer  
Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von  
Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern  
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim  
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-  
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,  
bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit  
ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des  
Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,  
CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Be-  
schwerde muss einen Antrag, eine Begründung und  
eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser  
Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind  
beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die  
Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der  
Schweizerischen Post oder einer schweizerischen  
diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-  
geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische  
Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem  
Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungs-  
rechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde  
geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von  
zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.  
Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechts-  
anwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der  
EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

amtsblatt@gassmann.ch

## Aus dem Inhalt

S. 733 Direktionen des Regierungsrates

S. 738 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

S. 738 Erb- und güterrechtliche Publikationen

S. 740 Staatsanwaltschaft und  
Jugendanwaltschaft

S. 741 Regionalgerichte

S. 743 Schuldbetreibung und Konkurs

S. 749 Baupublikationen

S. 751 Ausserordentliche Baugesuche

S. 751 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

## En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Florentin Iancu, San Nicola 9, 67030 Anversa degli Abruzzi, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.
  2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 180.–.
  3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.
- [...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma FORZA WK s.r.o., Jemniky 20, 29301 Mlada Boleslav, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
  2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Francisco Pina, Firma Pina Montagen, Harckortstrasse 98, 44225 Dortmund, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
- [...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
  3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Hartmut Sonnenholz, Montageservice, Friedelstrasse 19, 12047 Berlin, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
  2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
  3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Holger Rick, Rick-Verlegungen, Beethovenstrasse 20, 47533 Kleve, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 2. August 2018 hat Herr Holger Rick gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Holger Rick, Rick-Verlegungen, Beethovenstrasse 20, 47533 Kleve, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.
- [...]
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
  3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Maxim Deutsch, Firma Montageservice Maxim Deutsch, Distelkamp 20, 49751 Sögel, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
  2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der

Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Morelli non solo legno, Via Sode 1344, 03042 Atina, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 30 mois.
  2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 135.–
  3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–
- [...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Paolo Braga, dont le siège social est sis Fraz. Casa Bardone 8, 27047 Santa Maria della Versa (PV), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–
- [...]
2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–
  3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–
- [...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation

tion diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Ralf Dzhafarov, mit Geschäftssitz Kolumbusstrasse 52, 92224 Amberg, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
  2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma S. Fischer-Verlag GmbH, Hedderichstrasse 114, 60596 Frankfurt am Main, Deutschland, vertreten durch die Rechtsanwältin Maryam Machdi, Dr. Ramminger & Partner, Zeil 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
- [...]
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der

Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Genehmigungsverfügung

#### Bodenverbesserung

*Gemeinde Diessbach bei Büren  
Gesamtmelioration Diessbach bei Büren*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG) verfügt die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur:

1. Der Besitzesübergang vom alten zum neuen Bestand im ganzen Perimeter der Gesamtmelioration Diessbach bei Büren wird festgelegt auf den 15. November 2018.
2. Änderungen infolge der noch hängigen Beschwerden bleiben vorbehalten. Die Rechte der Beschwerdeführer und jene der von den Beschwerden allenfalls Betroffenen bleiben gewahrt. Der Antritt bleibt provisorisch, bis über diese Beschwerden entschieden ist und allenfalls notwendige Änderungen erfolgt sind.
3. Allfällige Nachteile, die einem Grundeigentümer durch eine Änderung an der Neuzuteilung wegen noch hängiger Beschwerden entstehen, sind im Sinne der Garantieerklärung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Diessbach bei Büren (Vorstandsbeschluss vom 14. Juni 2018) zu entschädigen.
4. Die Ernte 2018 gehört in jedem Fall den bisherigen Bewirtschaftern. Die weiteren Regelungen über den Neulantritt sind im Reglement dazu, vom Vorstand am 14. Juni 2018 beschlossen, festgehalten.
5. Der anzutretende neue Besitzstand ist in einem Plan darzustellen. Dieser ist spätestens ab Mitte September 2018 auf der Gemeindeverwaltung Diessbach b. Büren zur Orientierung aufzulegen. Dieser Neuzuteilungsplan wird zudem auch im Internet ([www.geozen.ch](http://www.geozen.ch)) aufgeschaltet.
6. Die neuen Grundstücksgrenzen sind durch den Technischen Leiter bis spätestens am 14. November 2018 abzustechen und zu verpflocken.
7. Die Neuzuteilung wird für alle Beteiligten erst mit der Erledigung der Beschwerden gegen den Neuzuteilungsentwurf rechtskräftig. Der Eigentumsübergang erfolgt erst nach der Genehmigung der Neuzuteilung durch die Volkswirtschaftsdirektion.
8. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde beizulegen.
10. Beschwerden gegen Ziffer 8 dieser Verfügung sind innert zehn Tagen nach Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, einzureichen.

Münsingen, 6. August 2018  
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion  
Marc Zuber, Abteilungsleiter



## Mitwirkungsverfahren

### Kantonale Überbauungsordnung (KUeO) Lochmatte, Erlach

Information und Mitwirkung der Bevölkerung  
nach Artikel 58 BauG

Die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion, vertreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) informiert hiermit über die öffentliche Mitwirkung des Entwurfs der KUeO Lochmatte, Erlach. Die KUeO Lochmatte, Erlach bildet die raumplanerische Grundlage für die langfristige Sicherung und den Bau und des Standplatzes für Fahrende am Standort Lochmatte in der Gemeinde Erlach. Die KUeO-Unterlagen bestehen aus dem Überbauungsplan, den Überbauungsvorschriften und dem Erläuterungsbericht.

Die Mitwirkung dauert vom 20. August bis zum 19. September 2018. Zusätzlich findet am 28. August 2018 eine Informationsveranstaltung statt.

Informationsveranstaltung: 28. August 2018, 19.30 Uhr, Rathaus Erlach.

Auflageorte:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern (während den ortsüblichen Bürozeiten)
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Hauptstrasse 2, 2560 Nidau (8 bis 11.30 Uhr)
- Gemeindeverwaltung Erlach, Amthausgasse 10, 3235 Erlach (während den ortsüblichen Bürozeiten, Mittwoch-, Donnerstag- und Freitagnachmittag geschlossen)
- Internet: [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr) > Aktuell

Auskünfte: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Telefon 031 633 77 50, [agr.kpl@jgk.be.ch](mailto:agr.kpl@jgk.be.ch)

Die Eingaben sind bis 19. September 2018 per E-Mail an [agr.kpl@jgk.be.ch](mailto:agr.kpl@jgk.be.ch) oder per Post beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, zuhänden Florian Meier, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 10. August 2018

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR  
des Kantons Bern

## Öffentliche Planaufgabe

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Bergbahn Lauterbrunnen- Mürren (BLM) AG betreffend Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp-Mürren

Gemeinde Lauterbrunnen

Gesuchstellerin: Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Gegenstand: Das Gesamtvorhaben ist in fünf Teilprojekte unterteilt. Das vorliegende Plangenehmigungsverfahren umfasst:

Die Erneuerung BLM – Adhäsionsbahn, TP2 Sanierung/Anpassung Oberbau, TP4 Anpassung Bahnstromversorgung Abschnitt BLM Linie km 0.0 bis km 4.2;

die Renovation/Erweiterung Bahnstationen Mürren und Grütschalp, BehiG gerechter Ausbau Mürren, Winteregg und Grütschalp (TP5).

Das Vorhaben der oben genannten Teilprojekte umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz des Oberbaus mit teilweiser Optimierung der Linienführung
- Neubau von Stützmauern und einer Kabelanlage auf der gesamten Strecke
- Teilweiser Neubau der Fahrleitungsanlagen sowie Ersatz der bestehenden Gleichrichteranlagen
- Renovation, Erweiterung und Anpassungen Stationsbauten
- Anpassungen der Perronanlagen der Stationen Grütschalp, Winteregg und Mürren (Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes [BehiG]),
- Erweiterung Werkstätte Grütschalp mit Heizzentrale und Totalerneuerung der Haustechnik
- Anpassungen Güterumschlag an den Stationen und Anpassungen Güterterminal Mürren

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), Artikel 49 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Artikel 5 Absatz 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 20. August 2018 bis 18. September 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, Gsteigermatte 459b, 3822 Lauterbrunnen
- Mürren Tourismus, Höhematte 1074b, 3825 Mürren

Aussteckung: Auf eine Aussteckung wird verzichtet. Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände nicht ausgesteckt und die Hochbauten werden nicht profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 15. August 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und  
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination  
des Kantons Bern, 3011 Bern

## Nationalstrassen

N05, Ausführungsprojekt, Bereinigung Baulinien  
Grenchen–Luterbach/Rechterswil–Härkingen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planaufgabe

Das vollständige Ausführungsprojekt liegt vom 20. August 2018 bis 19. September 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeinde Arch, Unterdorfstrasse 12, 3296 Arch
- Gemeindeverwaltung Leuzigen, Dorfstrasse 9, 3297 Leuzigen

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Bern, 10. August 2018

Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 Buch-

stabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Gunten  
Gemeinde Hilterfingen

Bauvorhaben: 20133; Sanierung Bushaltestelle Eichbühl.

Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 48 WBG.

Auflagefrist: 17. August 2018 bis 18. September 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Staatsstrasse 18, Postfach 54, 3652 Hilterfingen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Spraymarkierung zu neuen Elementen und deren Geometrie auf der bestehenden Fahrbahn/Trottoir.

Bern, 7. August 2018

Oberingenieurkreis I

2-1

## Plangenehmigung

### Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 12 Freiburg–Solothurn  
Gemeinde Bätterkinden

Bauvorhaben: Bau von drei Fussgängerschutzinseln mit entsprechender Fahrbahnaufweitung.

Strassenplan: Sanierung Fahrbahn Solothurnstrasse.  
Genehmigung am 30. Juli 2018.

Auflagefrist: 17. August 2018 bis 17. September 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Bätterkinden.

Biel, 9. August 2018

Oberingenieurkreis III

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Gunten  
Gemeinde Hilterfingen

Bauvorhaben: 20134; Sanierung Bushaltestelle Post.  
Strassenplan vom 12. Dezember 2017.

Genehmigung am 21. Juni 2018.

Auflagefrist: 16. August 2018 bis 17. September 2018  
(Einsichtnahme nur auf Voranmeldung).

Auflageort: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun.

Bern, 8. August 2018

Oberingenieurkreis I

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Thun  
Gemeinde Thierachern

Fussweg

Radfahren gestattet

Kantonsstrasse Nr. 1104, Gehweg entlang Kantonsstrasse, ab Schönegg-Kurve, Parzelle 990, in Fahrtrichtung Eggplatz bis Verzweigung Eggplatz.

Grund der Massnahme: Grössere Verkehrssicherheit für Radfahrer durch die Benützung des Gehweges in der Steigung, der ein geringeres Fussgängeraufkommen aufweist.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 7. August 2018  
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Thun  
Gemeinden Uetendorf und Heimberg

Fussweg  
Radfahren gestattet

Kantonsstrasse Nr. 221.1 Uetendorf–Heimberg, Gehweg entlang Kantonsstrasse, ab Kreisel Aarestrasse in Fahrtrichtung Gurnigelstrasse und Gurnigelstrasse in Fahrtrichtung Anschluss N6 Thun Nord.

Grund der Massnahme: Grössere Verkehrssicherheit für Radfahrer durch die Benützung des Gehweges in Fahrtrichtung Uetendorf–Heimberg.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 9. August 2018  
Oberingenieurkreis I

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 10 Kerzers–Rizenbach–Bern–Langnau  
2018; Verkehrssanierung Worb  
Gemeinde Worb

Teilstrecke: Rubigen–Worb, ab Kreisel Rubigenstrasse bis Käserel–Kreisel.

Dauer: Sonntag, 26. August 2018, 6 Uhr bis und mit Montag, 27. August, ca. 5 Uhr (Bei schlechter Witterung verschiebt sich der Zeitraum der Sperrung um eine Woche).

Verkehrsführung: Der Durchgangsverkehr von Langnau/Luzern führt über die Bahnhofstrasse und der Durchgangsverkehr von Bern nach Langnau/Luzern über die Bernstrasse. Während der Sperrung der Rubigenstrasse wird auf der Bernstrasse eine Einbahnsignalisation eingerichtet.

Einschränkungen: Das Trottoir ist von den Bauarbeiten nicht betroffen und steht für den Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung.

Grund: Belagsarbeiten.

Bern, 17. Juli 2018  
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 10 Neuchâtel–Kerzers–Bern–Langnau–Luzern  
20056; Neue Brücke über Hauptkanal 30025,  
Müntschemier  
Gemeinde Müntschemier

Fertigstellungsarbeiten und Belagssanierung

Teilstrecke: Müntschemier Kerzersstrasse ab und mit Kreisel Lagerhausweg bis und mit Kreisel Kantonsgrenze Fribourg (Koordinaten 578.353/204.835 bis 578.972/204.420).

Dauer: Verkehrssperrung ab Sonntag, 19. August, 5 Uhr, bis Montag, 20. August 2018, 5 Uhr.

Bei schlechtem Wetter wird die Sperrung um eine Woche verschoben.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung wird signalisiert.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Fertigstellungsarbeiten und Belagssanierung.

Biel, 7. August 2018  
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 11 Innertkirchen–Susten  
Gemeinde Innertkirchen  
20144; Instandsetzung Stützmauern Wyler–Furen

Teilstrecke: Wyler–Nessental.

Dauer: 20. August bis 2. November 2018.

Einschränkungen: Lokal einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 3. August 2018  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1212 Köniz–Niedermuhlern–Riggisberg  
Gemeinde Riggisberg  
10340; Lärmsanierung Schwarzenburg–Kirchenthurnen  
Lärmschutzwand Liegenschaft Obere Bühlen 2

Teilstrecke: Spital Riggisberg–Riggisberg Zentrum.

Dauer: 13. August 2018 bis 28. September 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit einspurig geführt und mittels einer Lichtsignalanlage geregelt.

Grund: Bau einer Lärmschutzwand bei der Liegenschaft Obere Bühlen 2, Riggisberg.

Bern, 27. Juli 2018  
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Seftigen–Thun  
20022; Lärmsanierung Weissenstein-  
und Seftigenstrasse, Bern  
Gemeinde Bern

Teilstrecke: Weissensteinstrasse, Abschnitt Turnierstrasse–Könizstrasse.

Dauer: Samstag, 25. August 2018 ab 6 Uhr bis Montag, 27. August 2018, 5 Uhr.

Reservedatum: Samstag, 1. September 2018, ab 6 Uhr bis Montag, 3. September 2018, 5 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung

Privatverkehr: Die Zufahrt zu den Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse ist nicht möglich. Die an diesem Wochenende benötigten Fahrzeuge sind ausserhalb der Baustelle abzustellen.

Velo: Der Veloverkehr wird über die Fischermättelstrasse geführt.

Fussgänger: Während den Bauarbeiten bleibt der Gehweg entlang der Weissensteinstrasse offen. Die Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse sind für Fussgänger jederzeit erreichbar.

Grund: Einbau lärmindernder Strassenbelag.

Bern, 7. August 2018  
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden  
Gemeinde Frutigen  
10373; Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli  
20178; Ersatzneubau Lehenbrücke Husweidli 2

Nachtsperrungen

Teilstrecken: Frutigen–Adelboden, Abschnitte Stutzmattli und Husweidli.

Dauer:

– 13. bis 14. August 2018 (Montag auf Dienstag), 23.40 bis 5.30 Uhr

– 14. bis 15. August 2018 (Dienstag auf Mittwoch), 23.40 bis 5.30 Uhr

– 10. bis 11. September 2018 (Montag auf Dienstag), 23.40 bis 5.30 Uhr

Verkehrsführung: Umleitung über die alte Adelbodenstrasse ist signalisiert.

Einschränkungen: Sperrung der Strasse für den gesamten Verkehr.

Grund: Bauarbeiten in den Bereichen Stutzmattli und Hangrutsch Husweidli.

Thun, 31. Juli 2018  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 251 Bätterkinden–Utzenstorf–Koppigen  
Gemeinde Koppigen  
Baulicher Unterhalt 2018

Teilstrecke: Koppigen, St. Niklausstrasse, ab Bern–Zürichstrasse bis Abzweigung Oeschbergstrasse.

Dauer: Dienstag, 21. August 2018, 7 bis 20 Uhr.

Verkehrsführung: Die Strasse wird auf dem genannten Abschnitt gesperrt. Der motorisierte Verkehr wird über die Oeschbergstrasse umgeleitet.

Radfahrer und Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Fräs- und Belagsarbeiten.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen müssen die Belagsarbeiten verschoben werden.

Burgdorf, 10. August 2018  
Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert/gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 6 Biel-Lyss-Bern  
Gemeinde Brügg  
10798; vFM Brügg, Hauptstrasse/Bielstrasse B1

Teilstrecke: Hauptstrasse, Kreisel Bahnhofstrasse bis Kreisel Poststrasse.

Dauer: 20. August 2018 bis Februar 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Die Bahnhofstrasse wird von Seite Hauptstrasse gesperrt. Der Zugang zu den Parkplätzen beim Restaurant Bahnhof ist von Seite Bahnhof gewährleistet.

Die Buslinien 7, 12 und 75 werden über die Mattenstrasse zum Bahnhof geführt.

Grund: Umbau Kreisel Bahnhofstrasse und Kernzone.

Biel, 9. August 2018 2-1  
Oberingenieurkreis III

## Wasserbau

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

Gemeinde Oberhünigen

Wasserbauträgerin: Gemeinde Oberhünigen.

Gewässer: Bärbach.

Standort: Oberhünigen, Koordinaten 2.616.907/1.191.918.

Vorhaben: ISP-Sanierung Bärbach 2018.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV, Art. 35 KWaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 8. August 2018 bis 10. September 2018

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Oberhünigen, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 27. Juli 2018 2-2  
Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

Gemeinde Worben

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Worben.

Gewässer: Luterbächli (78386).

Ort: Worben, Paletzey, Koordinaten 2.588.982/1.216.981

Vorhaben: Revitalisierung Mittellauf Luterbächli.

Das Wasserbauprojekt umfasst die Schaffung einer neuen Giesse (ca. 192 m) und eines offenen Gewässerlaufs auf einer Strecke von ca. 159 m.

Dazu sind folgende Massnahmen notwendig:

– Trennung der Giesse und des neuen Bachlaufs durch eine Wasserscheide

– Ausdolung des Luterbächlis und teilweise Entfernung der alten Bachleitung

– Einbau einer Kiessohle, anlegen von Kiesbänken

– situativ Sohlenabdichtung und örtliche Ufersicherungen

– Gestaltung von Steil- und Flachuferbereichen

– Anpassung von Einläufen

– Neubepflanzung des Gewässerraums

Kulturland als auch Fruchtfolgeflächen werden durch das Projekt beansprucht.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG)

– Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

– Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 16. August bis 17. September 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Worben.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 6. August 2018 2-1  
Oberingenieurkreis III  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgerschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Klossner geb. Ruch**, Lina, geboren am 26. September 1929, verwitwet, von Diemtigen BE, wohnhaft gewesen Untere Haltenstrasse 4, 3775 Lenk, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Halten, 3775 Lenk, verstorben am 10. März 2018 in Lenk.

Eingabefrist bis und mit 13. September 2018.

Anmeldestellen:

a) Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber der Erblasserin: Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Postfach 98, 3792 Saanen

b) Für Guthaben der Erblasserin: Markus Bähler, Notar, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

Massaverwalter: Markus Bähler, Notar, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

Oey, 2. August 2018 3-2  
Der Beauftragte: Markus Bähler, Notar

Durch Verfügung vom 10. Juli 2018 der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Roder**, Paul, geboren am 21. Januar 1937, von Wengi BE, ledig, wohnhaft gewesen Hausmattweg 15, 3323 Bärswil, verstorben am 1. Juni 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der bernischen Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgerschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Artikel 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb dieser Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 3. September 2018.

Anmeldestellen:

a) Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen: Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b) Notarin Birgit Biedermann, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern: Für Guthaben des Erblässers.

Massaverwalterin: Notarin Evelyn Suter, WBP Wernli Biedermann Partner, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Bern, 26. Juli 2018 3-3  
Birgit Biedermann, Inventarnotarin

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Frutiger geb. Klement**, Christine, geboren am 30. Oktober 1958, Tochter des Albert und der Hildegard Klement geb. Mittellehner, von Ringgenberg BE, geschieden, wohnhaft gewesen Salzhubelweg 4, 3805 Goldswil, verstorben am 2. Juni 2018 in Unterseen BE.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage der Urkunden, die ihre Erbberechtigung nachweisen, schriftlich bei Bretscher & Lüthi – Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen, zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an das beauftragte Notariat zu richten.

Unterseen, 27. Juli 2018 3-2  
Die Beauftragte: Tina Lüthi, Notarin

**Gray geb. Buttazzoni**, Eva, geboren am 13. November 1929, Staatsangehörige von Österreich, Witwe des Thomas Henrik seit 18. November 1976, Tochter des Jakob und der Walfrieda geb. Stefan, wohnhaft gewesen in 3008 Bern, Holligenstrasse 109, ist am 22. Januar 2018 in Bern verstorben.

An die unbekanntenen Erben der Eva Gray geb. Buttazzoni ergeht ein Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB. Zu den gesetzlichen Erben gehören neben Nachkommen, Geschwistern, Eltern und Grosseltern auch Tanten, Onkel und deren Nachkommen (Cousinen und Cousins).

Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage eines Nachweises über ihre Erbenqualität schriftlich an folgende Adresse zu wenden: Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 2. Stock, 3011 Bern. 3-3

**Signorile geb. Tonna**, Anna Genevoffa, geboren am 24. April 1932, Witwe des Attilio Signorile, italienische Staatsangehörige, Tochter der Lucia Tonna (Witwe von Antonio Mabellini), wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 37, 3014 Bern, Schweiz, verstorben am 14. März 2013 in Bern.

Im Nachlass von Anna Genevoffa Signorile-Tonna hat das Erbschaftsamt der Stadt Bern einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivil-



gesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Gesetzliche Erben sind die Eltern mütterseits, Giovanni Tonna und Rosa Tonna geborene Pacciarelli bzw. deren Nachkommen. Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes, unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden, schriftlich beim Notariat Heinz Güntert und Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern, zu melden.

Bern, 8. August 2018 3-1  
Der Beauftragte: Jörg Zeller, Notar

**Steiner geb. Buri**, Susanna Katharina, geboren am 8. November 1922, Tochter des David und der Katharina Buri-Lörtscher, verwitwet, von Trub BE, wohnhaft gewesen Grydenweid 587, 3766 Boltigen, verstorben am 14. Februar 2018 in Erlenbach im Simmental.

Im Nachlass von Susanna Katharina Steiner geb. Buri hat der Gemeinderat Boltigen einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt. Der Gemeinderat Boltigen hat zudem eine Erbschaftsverwaltung angeordnet.

Die Verstorbene hat kein Testament hinterlassen. Dem Notar wurde kein Erbvertrag vorgelegt. Die Verstorbene hat gemäss Auszug des Zivilstandsamtes keine Nachkommen hinterlassen. Die Eltern David und Katharina Buri-Lörtscher sind verstorben. Die beiden Geschwister Johannes Buri-Wittwer und David Buri sind kinderlos verstorben. Der Vater hat aus erster Ehe drei Kinder (Halbgeschwister der Erblasserin), nämlich Bertha Mathys geb. Buri, geboren am 15. August 1886, Emil Buri, geboren am 20. März 1888, und Alfred Buri, geboren am 26. Mai 1889. Von Bertha Mathys geb. Buri sind folgende Nachkommen als Erben bekannt:

- Pia Egger geb. Geiser, geboren am 20. Februar 1961, Elfenauweg 15, 3006 Bern
- Reto Geiser-Hügli, geboren am 10. März 1967, Wegmühlegässli 62, 3072 Ostermundigen
- Therese Kramer geb. Mathys, geboren am 18. August 1945, Ziegeleistrasse 13, 3612 Steffisburg
- Dora Nussbaum geb. Mathys, geboren am 7. Oktober 1948, Brunismattweg 5, 3665 Wattenwil

Für die beiden Halbbrüder Emil Buri, geboren am 20. März 1888, und Alfred Buri, geboren am 26. Mai 1889, konnte das Zivilstandsamt Kreis Oberland West keinerlei Dokumente ausstellen, da im entsprechenden Bürgerrodel keine weiteren Vermerke aufgeführt sind. Womöglich sind beide Personen ins Ausland ausgewandert, was jedoch nirgends vermerkt worden ist.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen, insbesondere an den Halbbruder Emil Buri, geboren am 20. März 1888, bzw. dessen Nachkommen, und den Halbbruder Alfred Buri, geboren am 26. Mai 1889 bzw. dessen Nachkommen, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf den Nachlass Anspruch erheben, werden aufgefordert sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Zweissimmen, 30. Juli 2018 3-2  
Beat Balmer, Notar und Rechtsanwalt  
Mühlegasse 1, 3770 Zweissimmen

## Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften

verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Bauer, Ellen Esther**, geboren am 9. November 1924, von Zürich, geschieden, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Gesellschaftsstrasse 30, ist am 14. Juli 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 20. August 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. August 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 10. August 2018 3-1  
Jonas Rieder, Notar

**Brühlhart geb. Portmann**, Rosa, von Ueberstorf FR, geboren am 28. Mai 1921, verwitwet, Tochter des Anton Ludwig und der Lina geb. Stämpfli, wohnhaft gewesen in 3047 Bremgarten bei Bern, Kalchackerstrasse 20, verstorben am 20. Juli 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Bremgarten bei Bern am 7. August 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Präsidiales, Chutzenstrasse 12, 3047 Bremgarten bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Bremgarten bei Bern, Chutzenstrasse 12, 3047 Bremgarten bei Bern.

Bremgarten bei Bern, 8. August 2018 3-2  
Gemeinderat Bremgarten bei Bern

**Fischer geb. Bangerter**, Margrith, geboren am 27. April 1926 in Aarau AG, von Meisterschwanden AG, verwitwet seit 20. Januar 1993 von Willi Fischer, Tochter des Hermann und der Susanna Bangerter, wohnhaft gewesen Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern, verstorben am 22. November 2017 in Bern.

Letztwillige Verfügungen vom 23. Januar 1971 und 16. September 2011, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 31. Juli 2018 3-2  
Christian Neuenschwander, Notar

**Reusser**, \*Margaretha\* Anna, Tochter des Hans Walter und der Anna Maria geb. Paulin, geschieden, geboren am 8. September 1922, von Rüderswil BE, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 63, 3013 Bern, Alterszentrum Viktoria, verstorben am 7. Juli 2018. Die Mutter war italienische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 27. September 1997 eröffnet am 2. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 8. August 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Rieder**, Beatrix, Tochter des Ernst und der Anna Maria Rieder geb. Zenklusen, geboren am 6. September 1959, von Grindelwald BE, ledig, wohnhaft gewesen Obere Goldey 89b, 3800 Unterseen, verstorben am 11. Juli 2018 in Lauterbrunnen BE.

Letztwillige Verfügung vom 14. Oktober 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Erbeinsetzungen

und Aussetzung von Vermächtnissen, eröffnet am 30. Juli 2018 durch Notar Jürg Bretscher, Büro in Unterseen. Die letztwillige Verfügung liegt im Büro des beauftragten Notars zur Einsichtnahme durch die Berechtigten auf. Einsprachen innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 30. Juli 2018 3-3  
Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

**Tauriello**, Pietro, geboren am 24. März 1945, italienischer Staatsangehöriger, geschieden, Sohn des Vincenzo und der Caterina Tauriello geb. Guosso, wohnhaft gewesen Kohlenweg 20, 3097 Liebefeld, Gemeinde Köniz, verstorben am 27. Juni 2018 in Bern.

Die letztwillige Verfügung wurde am 26. Juli 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 26. Juli 2018 3-3  
Testamentsdienst Köniz

**Winiger-Glanzmann**, Josef Oswald, geboren am 30. Oktober 1941, von Muri AG, verwitwet, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 27, 3234 Vinelz, ist am 26. Mai 2018 verstorben.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 17. Februar 2018. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notarin Jeannette Itten-Lauper, Notariat & Advokatur Markus Itten, Müntschemiergasse 1, 3232 Ins.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei der beauftragten Notarin schriftlich einzureichen.

Die Beauftragte: 3-2  
Jeannette Itten-Lauper, Notarin

**Wytenbach**, Therese Heidi, geboren am 12. Juni 1929, von Kirchdorf, ledig, Tochter des Walter und der Frieda Bertha Wytenbach geb. Mischler, wohnhaft gewesen in 2504 Biel/Bienne, Büttenbergstrasse 37, ist am 24. Juli 2018 in Biel/Bienne gestorben.

Letztwillige Verfügung vom 8. Dezember 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 9. August 2018 durch Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Biel/Bienne.

Für die gesetzlichen Erben gilt diese Publikation als Eröffnung nach Massgabe von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Jurastrasse 15, 2502 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen. 3-1

### Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Fischer**, Willi, geboren am 8. Oktober 1923 in Aarau AG, von Meisterschwanden AG, verheiratet mit Margrith Fischer geb. Bangerter (verstorben am 22. November 2017) seit dem 31. März 1951, Sohn des Otto und der Marie geb. Eggmann, verstorben am 20. Januar 1993 in Bern.

Erbvertrag vom 23. Januar 1971. Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Vor- und Nacherbeinsetzung.

Vorerbe: Margrith Fischer-Bangerter bzw. Roland Fischer (Sohn, noch lebend). Nacherben sind die gesetzlichen Erben.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 31. Juli 2018 3-2  
Christian Neuenschwander, Notar

**Glathard geb. Bessire**, Marie Rosa Ida, geboren am 8. Dezember 1922, von Grindelwald BE, verwitwet seit 23. August 2008, wohnhaft gewesen in 2503 Biel/Bienne, Neumarkstrasse 35, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schüsspark, Biel/Bienne, verstorben am 29. Juni 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 19. Juni 2008 einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 8. August 2018 3-2  
Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

Auszug aus dem Strafbefehl vom 6. Juli 2018 (Punkt 6):

Die von der Polizei sichergestellten Gegenstände (Zehn Taschenmesser der Marke Victorinox) werden beschlagnahmt, eingezogen und zuhänden wem rechtens zurückgegeben.

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BJS 18 10866 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel, anzu-melden. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: B. Henauer

### Busse

#### Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

**Cumhur Keles**, wohnhaft Freiestrasse 21, 2502 Biel/Bienne.

Mit rechtskräftiger Verfügung der Eidgenössischen Spielbankenkommission vom 25. August 2016 wurden Sie wegen Widerhandlungen gegen das Bundesge-

setz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG, SR 935.52) zu einer Busse von Fr. 6500.– verurteilt.

Da Sie diese Busse gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Spielbankenkommission nicht bezahlt haben, hat die Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 106 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 StGB und Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ). Bei einer Umwandlung werden Fr. 30.– einem Tag Freiheitsentzug gleichgesetzt, jedoch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen (Art. 10 Abs. 3 VStR).

Sie können sich innert zehn Tagen zur Festsetzung der Freiheitsstrafe äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache entschieden.

Bei Bezahlung innert zehn Tagen zuhänden der Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, wird von der Festsetzung einer Freiheitsstrafe abgesehen. Der Einzahlungsbeleg ist der Staatsanwaltschaft einzureichen.

**Cumhur Keles**, wohnhaft Freiestrasse 21, 2502 Biel/Bienne.

Mit rechtskräftiger Verfügung der Stadt Biel vom 7. November 2017 wurden Sie wegen Bereitstellen eines 60-Liter-Kehrichtsackes ohne Vignette, ausserhalb des Abfuhrtages, zu einer Busse von Fr. 150.– verurteilt.

Da Sie diese Busse gemäss Mitteilung Stadt Biel bis heute nicht bezahlt haben, hat die Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 106 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 StGB und Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ). Bei einer Umwandlung entspricht eine Busse bis zu Fr. 100.– einem Tag Freiheitsstrafe.

Sie können sich innert zehn Tagen zur Festsetzung der Freiheitsstrafe äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache entschieden.

Bei Bezahlung innert zehn Tagen zuhänden der Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, wird von der Festsetzung einer Freiheitsstrafe abgesehen. Der Einzahlungsbeleg ist der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Die a. o. Staatsanwältin: V. Meier

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24. Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 21. März 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

**Hasanaj Elidon**, geboren am 20. Februar 2000 in Langenthal/BE, von Albanien, des Adem Dushi und der Mimoza Sylmetaj

Die Jugendanwältin: A. Zbinden

#### Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Izeti Bejadin**, geboren am 22. Mai 1991, von Nebikon, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 3. August 2018 wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeiinspektorat Bern am 8. Februar 2018 ausgesprochene Busse von Fr. 80.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Izeti Bejadin auferlegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 29. November 2016 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

– **Rabelo Lins Enzo Christian**, geboren am 16. Juni 2002 in Recife (Brasilien), von Brasilien, Strafbefehl vom 7. Februar 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 6. August 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0146)

– Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Rabelo Lins Enzo Christian zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der Jugendanwalt: R. Lips

### Gemeinnützige Arbeit

#### Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Auch haben sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung im Sinne von Artikel 364 Absatz 4 StPO eingereicht.

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 StGB und Artikel 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Oberland

**Santschi**, Colin, geboren am 9. März 1992, von Sigriswil, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Mitteilung betreffend Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geldstrafe und Busse (Art. 39 aStGB) von Staatsanwältin C. Schenk der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 7. August 2018, wie folgt mitgeteilt:

Die verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die gemeinnützige Arbeit gemäss Strafbefehl O 17 7270 vom 31. Oktober 2017 trotz Mahnung nicht geleistet. Auch hat sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung im Sinne von Artikel 364 Absatz 4 StPO eingereicht. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 aStGB im Sinne von Artikel 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geldstrafe von 30 Tages-sätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 900.–, und in eine Busse von Fr. 300.–. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Staatsanwältin: C. Schenk,



## Strafverfahren

### Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

**Arapı Prenkq**, geboren am 25. November 1955, von Belgien, des Mark und der Mrika Kajtozi, geschieden, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung vom 25. Juli/2. August 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Veruntreuung und Diebstahls, angeblich begangen am 4. Juli 2003 in Biel, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 03 15560) anzugeben.

Die Staatsanwältin: S. Hänni

### Nichtanhandnahme

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Der nachgenannten Person unbekanntes Aufenthaltes bzw. Wohnsitzes im Ausland wird hiermit in Anwendung des Artikels 310 StPO eine Nichtanhandnahmeverfügung eröffnet. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung kann sie nach Artikel 39 JStPO und Artikel 393 ff. StPO beim Obergericht des Kantons Bern innert zehn Tagen nach Empfang schriftlich Beschwerde erheben. Ohne gültige Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung zum rechtskräftigen Urteil.

Das Strafverfahren gegen **Nsimba Trinity Non**, geboren am 29. Juli 2003 Saint-Denis (F), von Frankreich wegen Diebstahls, angeblich begangen am 2. Juli 2018 in 3322 Urtenen-Schönbühl, Industriestrasse 10, wird nicht anhand genommen. Eine Entschädigung oder Genugtuung wird ihr nicht ausgerichtet. Verfahrenskosten werden ihr keine auferlegt.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Begolli Fahrrije**, geboren am 20. Mai 1964, wohnhaft rr.Xhaavit Mitrovica, BL-II,h,i, kati IV, nr. 14, KOS-10000 Prishtina per Adresse Sedaj Franklin, Rr. UÇK Nr. 6 (Fah. Post. 7), KOS-10010 Prishtinë, Klägerin, gegen Haliti Ahmet, geboren am 10. September 1938, von Bern, wohnhaft Sulgenrain 27/12, 3007 Bern, Beklagter betreffend Ehescheidung (Klage).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Entscheid vom 6. Juli 2018 betreffend unentgeltliche Rechtspflege in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Die Klägerin hat innert drei Wochen ab Publikation der vorliegenden Verfügung einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 5000.– an das Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, zu bezahlen. Angaben für Zahlungen aus dem Ausland: PostFinance Bern, IBAN CH04 0900 0000 6036 1691 2, BIC POFICHBEXX.  
Die Parteien werden auf Artikel 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach vom 15. Juli bis und mit 15. August die Fristen still stehen.
3. Nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses wird die Klage der Gegenpartei zugestellt.
4. Zu eröffnen:
  - der Klägerin (durch Publikation im Amtsblatt)
  - Mitzuteilen:
    - dem Beklagten (mit B-Post)

Rechtsmittelbelehrung: Die Verfügung über die Leistung eines Kostenvorschusses kann innert zehn Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Artikel 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Hoetense Fejoky-Cha**, Jeanne, vormals wohnhaft Brüggstrasse 86 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der BEPA Immobilien AG, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 9. Mai 2018 und die Verfügung vom 8. Juni 2018, zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 6. Juni 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Ein Exemplar des Gesuches sowie der Beilagen ist am 8. Juni 2018 durch die gesuchstellende Partei nachgereicht worden.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.  
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
  - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
  - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Regionalgericht Oberland

**Gebrihwet**, Michael, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagter im Verfahren betreffend Vaterschaft und Unterhalt des Ghermay Makbel, geboren am

7. Januar 2016, verbeiständet durch Anna Cassanello, Sozialdienst Region Wattenwil, vertreten durch Rechtsanwältin Prisca Graf-Gottschall, Spiez, Kläger, nachstehende Verfügung vom 3. August 2018, zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist und trotz entsprechender Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Zustellungen an den Beklagten erfolgen deshalb durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 Lit. a ZPO).
2. Die Vaterschafts- und Unterhaltsklage und das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege vom 29. Mai 2018 sind am 30. Mai 2018 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Die Vaterschafts- und Unterhaltsklage (mit Beilagen) sowie die weiteren Aktenbestandteile können vom Beklagten nach entsprechender Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
3. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme samt allfälligen Beilagen zur Vaterschafts- und Unterhaltsklage einzureichen. Die schriftliche Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Zu eröffnen:
  - dem Kläger (A-Post)
  - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Hinweise: Gestützt auf Artikel 97 ZPO weisen wir den Beklagten darauf hin, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn keine Partei vollständig obsiegt, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten der Gegenpartei gehören (Art. 95 ZPO). Für die Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten wird auf das Verfahrenskostendekret (VKD; BSG 161.12) sowie konkretisierend auf die Gebührenrichtlinien des VBRS (beides abrufbar unter [www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare\\_merkblaetter.html](http://www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html)) verwiesen. Die mutmassliche Parteientschädigung hängt insbesondere davon ab, ob sich die Parteien berufsmässig vertreten lassen (Anwaltskosten). Wenn dies der Fall ist, beträgt sie in der Regel ein Mehrfaches (mehrere hundert bis mehrere tausend Franken) der mutmasslichen Gerichtskosten, andernfalls einen Bruchteil davon, soweit neben dem Ersatz notwendiger Auslagen eine entsprechende Entschädigung überhaupt begründet ist (Art. 95 ZPO). Gemäss Artikel 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO; Musterformular abrufbar unter [www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare\\_merkblaetter.html](http://www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html)).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 1659/1660) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

**Jaussi, Erwin**, geboren am 6. April 1941, wohnhaft Allmendingenstrasse 14 b/1, 3608 Thun, Gesuchsgegner im Verfahren gegen den Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Oberland, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 98010922 wird die Verfügung vom 21. Juni 2018 zur Kenntnis gebraucht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 19. Juni 2018 in der Betreuung Nr. 98010922 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, ist am 20. Juni 2018 samt Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 20. Juni 2018 eingetreten.
3. (...)
4. (...)
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab Eröffnung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 19 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.
7. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

**Yildiz Selcen**, geboren am 7. März 1983, wohnhaft Hargarten 61, 3123 Belp, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Auto Help AG, Allmendstrasse 193 A, 3603 Thun, betreffend Exmission Miete/Rechtsschutz in klaren Fällen wird Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen nach Artikel 257 ZPO vom 1. Juni 2018 ist am 4. Juni 2018 samt Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 1. Juni 2018 eingetreten.
3. (...)
4. (...)
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab Eröffnung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO). Vorbehalten ist die Leistung des verlangten Gerichtskostenvorschusses (Art. 101 ZPO).
6. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 19 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Die **Verlege Service Dauter GmbH**, mit Sitz Buchshalde 263, 3661 Uetendorf, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation wird folgendes zur Kenntnis gebraucht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Vom Eingang des Antrages des Gesuchstellers vom 16. Juli 2018 am 17. Juli 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen und gegeben. Ein Doppel des Antrages wird der Gesuchsgegnerin zugestellt. Die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 16) bei der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 16. Juli 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab gesetzlicher Eröffnung dieser Verfügung nachzuweisen bzw. zu dokumentieren, dass sie beim Handelsregisteramt des Kantons Bern  
– mindestens eine zur Vertretung befugte Person mit Vollunterschrift und mit Wohnsitz in der Schweiz  
– ein gültiges Rechtsdomizil zur Eintragung angemeldet hat.  
Hinweis: Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch um Auskunft ersucht werden (031 633 43 60; vergleiche auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: [www.jkg.be.ch](http://www.jkg.be.ch) – Handelsregisteramt – Formulare/Merkblätter).
4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiervoor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

## Konkursbegehren

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

Zivilverfahren KPT Krankenkasse AG, Postfach, 3001 Bern, Referenz 1341758/387'955, Gläubigerin/Gesuchstellerin, gegen **Hakobyan**, Irina, Murfeldweg 59, 3006 Bern, Schuldnerin/Gesuchsgegnerin.

Der Gerichtspräsident stellt fest, gestützt auf das Konkursbegehren in der Betreuung Nr. 97002170 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland:

Die Forderung beträgt:

- Fr. 1453.65 plus Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2016
- Fr. 60.— Mahnspesen
- Fr. 161.60 Betreuungskosten
- Fr. 200.— Gerichtskosten
- Fr. 1875.25 Gesamtbetrag, zahlbar zuzüglich Zinsen und Inkassogebühren ausschliesslich dem Betriebsamt

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Der Vorschuss von Fr. 500.— für die amtliche Publikation ist am 10. Juli 2018 beim Gericht eingegangen.
2. Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsident Zwalten wird angesetzt auf Dienstag, 28. August 2018, 11 Uhr, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (bitte am Empfang melden). Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass es ihnen frei steht, zu erscheinen.
3. Der Richter entscheidet gemäss Artikel 171 und 189 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkursöffnung aussprechen, sofern bis zum angegebenen Termin weder der Gesamtbetrag bezahlt wurde, noch die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass die Gläubigerin/Gesuchstellerin ihr Stundung gewährt hat, oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin/Gesuchstellerin vorliegt (Art. 172 und 173a SchKG).
4. Allfällige Zahlungen sind vorzugsweise direkt bei der Dienststelle Mittelland des Betreibungsamtes Bern-Mittelland einzubezahlen, wobei eine zusätzliche Inkassogebühr in Rechnung gestellt wird. Dem Gericht ist bis spätestens zum Termin der Zahlungsbeleg im Original vorzuweisen. Elektronische Zahlungsaufträge (E-Banking usw.) haben

keine Gültigkeit. Telefonische Meldungen und Mitteilungen per Fax und E-Mail usw. werden nicht akzeptiert.

Der Gerichtspräsident: Zwalten

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

**Hauptli, Willi**, vormals wohnhaft Hauptstrasse 49 in 2563 Ipsach, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Forderungstreit des Cédric Honegger, Kläger, nachstehende Verfügung vom 9. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Den Parteien wird mitgeteilt, dass das vorliegende Verfahren per 1. September 2018 durch die Gerichtspräsidentin Koch übernommen wird.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht hat.
3. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, laufend ab Zustellung dieser Verfügung, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsidentin Koch wird angesetzt auf Freitag, 28. September 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
5. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtspräsidentin: Jacober

## Mitteilungen in Strafsachen

### Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens



(Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

### Regionalgericht Oberland

**Messerli**, Johann, geboren am 26. August 1957, von Seftigen BE, wohnhaft Ueberlandstrasse 123, 8953 Dietikon, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Die Fortsetzungsverhandlung wird angesetzt auf Mittwoch, 24. Oktober 2018, 8.30 Uhr (voraussetzliche Verhandlungsdauer ca. sechs Stunden) Gerichtssaal 5, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
2. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:  
– Gerichtspräsidentin Salzmann  
– Gerichtsschreiberin Haider
3. Vorgeladen werden: Johann Messerli als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

Der Beschuldigte kann sich auf Antrag von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensieren lassen.

Die kantonale Staatsanwaltschaft, Region Oberland, hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).

Bethli Messerli-Müller als Strafkörperin, wird von der Teilnahme an der Fortsetzungsverhandlung dispensiert.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO).

Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).

4. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: Salzmann

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Zahlungsbefehl

**Brehm**, Stefan, geboren am 30. November 1981, wohnhaft Neubrückestrasse 8, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97058281 vom 4. Juli 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Egli Bestattungen AG, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern.

Forderungen:

Fr. 2397.60 nebst Zinsen zu 5% seit 19. September 2016.

Fr. 100.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rechnung 416953 vom 19. September 2016 sowie Zahlungserinnerung vom 17. März 2017. 2. Mahnung vom 19. April 2017 sowie 3. Mahnung vom 12. Mai 2017 Fr. 2397.60.

Mahngebühren Fr. 100.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Feller**, Daniel, von Strättligen, geboren am 13. November 1983, wohnhaft Bahnhofweg 44, 3018 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97115446 vom 7. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG MR, Zentraler Betreibungsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Forderungen:

Fr. 1965.30 nebst Zinsen zu 5% seit 8. Dezember 2017.

Fr. 63.45.

Fr. 360.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 2/2017, 3/2017, 4/2017, 5/2017, 6/2017, 7/2017 sowie Zinsen und Mahngebühren.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Flunk**, Andreas, von Deutschland, geboren am 25. Juli 1981, wohnhaft Bühelstrasse 40, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 96077457 vom 12. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas Grundversicherungen AG, Länggassstrasse 7, Postfach 256, 3000 Bern 5.

Forderungen:

Fr. 1113.75 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Januar 2016.

Fr. 210.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. Dezember 2015 bis 31. März 2016 Fr. 1113.75.

Mahnspesen vom 13. Februar 2016 bis 12. Mai 2016 sowie Nebenforderung Fr. 210.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-

amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Flunk**, Andreas, von Deutschland, geboren am 25. Juli 1981, wohnhaft Bühelstrasse 40, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 98031877 vom 12. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 585.30 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Mai 2017.

Fr. 14.–.

Fr. 90.–.

Fr. 60.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Mai 2017 bis Juni 2017 Fr. 585.30.

Bisherige Betreuungskosten Fr. 14.–.

Umtriebsspesen Fr. 90.–.

Mahnspesen Fr. 60.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Flunk**, Andreas, von Deutschland, geboren am 25. Juli 1981, wohnhaft Bühelstrasse 40, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 98031878 vom 12. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 877.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017.

Fr. 90.–.

Fr. 90.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Juli 2017 bis September 2017 Fr. 877.95.

Umtriebsspesen Fr. 90.–.

Mahnspesen Fr. 90.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung



als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Gitto**, Filippo Antonio, von Italien, geboren am 30. April 1970, wohnhaft Federweg 41, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97099390 vom 26. Oktober 2017.  
Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Cornèr Banca SA, via Canova 16, CP 5894, 6901 Lugano.

Forderungen: Fr. 3545.35.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Passivsaldo entstanden durch Gebrauch der CornèrCard.

CornèrCard Nr. 4950-0001-6410-6322.

Verlustschein Nr. 9130646 vom 6. Oktober 2014.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Glaus-Seddigh**, Esmat, geboren am 15. Oktober 1937, wohnhaft Kranichweg 11/9, 3074 Muri bei Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97094515 vom 10. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: tilia Stiftung für Langzeitpflege, Pflegezentrum Köniz, Untere Zollgasse 28, 3072 Ostermundigen.

Forderungen:

Fr. 614.80 nebst Zinsen zu 5% seit 28. Januar 2017.  
Fr. 3959.60 nebst Zinsen zu 5% seit 11. Februar 2017.

Fr. 18.– nebst Zinsen zu 5% seit 12. März 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Ausstehende Rechnungen Nr. 314'934 vom 18. Januar 2017 von Fr. 614.80.
- 2) Ausstehende Rechnungen Nr. 300'252 vom 1. Februar 2017 von Fr. 3959.60.
- 3) Ausstehende Rechnungen Nr. 301'369 vom 2. März 2017 von Fr. 18.–

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Betreibung ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Gygli**, Roberto César, geboren am 23. November 1978, wohnhaft Bühlstrasse 53, 3012 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 98016438 vom 26. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Forderungen:

Fr. 115.50 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018.  
Fr. 1.55.

Fr. 1126.60.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 9. Februar 2016; Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017; Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018 Fr. 115.50.

Noch nicht fakturierter Zins Fr. 1.55.

Busse, Kosten, Gebühren und Verzugszinsen Fr. 1126.60.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Lüthi**, Eric, geboren am 18. Februar 1987, wohnhaft Kornweidliweg 16, 3700 Spiez.

Zahlungsbefehl Nr. 98017960 vom 21. Juni 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Hauptsitz/Inkasso, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 1552.05 nebst Zinsen zu 5% seit 11. Januar 2018.  
Fr. 200.–

Fr. 150.–

Zusätzliche Kosten: Fr. 140.60 bisherige Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämie obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG der Periode Juli 2017 bis März 2018 sowie Bearbeitungskosten und Mahnkosten.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
3600 Thun

**Lüthi**, Eric, geboren am 18. Februar 1987, wohnhaft Kornweidliweg 16, 3700 Spiez.

Zahlungsbefehl Nr. 98017982 vom 21. Juni 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visana AG, Hauptsitz/Inkasso, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 709.75.

Fr. 100.–

Zusätzliche Kosten: Fr. 120.60 bisherige Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 1. Kostenbeteiligung vom 23. Januar 2018 obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.  
2. Bearbeitungskosten.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Oberland  
Dienststelle Oberland West  
3600 Thun

**Romero**, Sala Reveca, von der Dominikanischen Republik, geboren am 7. April 1980, wohnhaft Weissensteinstrasse 10, 3008 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97097878 vom 23. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Sumiswalder Krankenkasse, Spitalstrasse 47, 3454 Sumiswald.

Forderungen:

Fr. 338.30 nebst Zinsen zu 5% seit 1. September 2016.

Fr. 338.30 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2016.  
Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Krankenkassenprämien September bis Oktober 2016 für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG sowie Umtriebsentschädigung.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Rychener**, Mario, geboren am 6. Juli 1972, wohnhaft Nydeggstalden 9, 3011 Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 98005667 vom 22. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: AEK Bank 1826 Genossenschaft, Hofstettenstrasse 2, Postfach 1065, 3601 Thun.

Forderungen:

Fr. 1970.05.

Fr. 18.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Verlustschein vom 14. Januar 2011, Betreibung Nr. 20944714, BA Bern-Mittelland Fr. 1970.05.

Informationskosten Fr. 18.–

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder

einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Sterparu**, Danut, geboren am 1. September 1972, wohnhaft rue Neuve 31, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 98030825 vom 23. Juli 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 1191.05 nebst Zinsen zu 5% seit 19. Oktober 2017.

Zusätzliche Kosten: Mahnspesen Fr. 90.–, Umtriebskosten Fr. 90.–, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von August 2017 bis Dezember 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betriebsamt Seeland  
Dienststelle Biel/Bienne  
2502 Biel/Bienne

**Zaugg**, Florian, geboren am 22. November 1985, wohnhaft Neubrückstrasse 204, 3037 Herrenschanen, Gemeinde Bern.

Zahlungsbefehl Nr. 97111950 vom 29. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Vivacare AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 1477.85 nebst Zinsen zu 5% seit 4. Juli 2017.

Fr. 150.–.

Fr. 150.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG der Periode Mai 2017 bis August 2017 Fr. 1477.85, Mahnkosten Fr. 150.– und Bearbeitungskosten Fr. 150.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung

als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

## Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung und Arresturkunde

**Hostettler**, Patrick, geboren am 11. Mai 1967, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98032157 vom 31. Juli 2018.

Gläubiger: Stadt Biel, handelnd durch die Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne.

Vertreter: Dienst für Alimentenvermittlung, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 115 786.40.

Fr. 1082.10 Arrestkosten inklusive Kosten Arrestbefehl, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Forderungsurkunde/Forderungsgrund: Verlustschein vom 3. November 2010 über Fr. 6754.30.

Verlustschein vom 12. April 2016 über Fr. 98 157.10. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge für Florian Hostettler vom 1. Februar 2016 bis 30. April 2017 von Fr. 675.– (15 x).

Trennungsvereinbarung vom 13. Oktober 2004 bis Scheidungsurteil vom 24. September 2015.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 1 und 5 SchKG.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebene Forderung, für welche Arrest gelegt wurde, innert 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen, von heute an gerechnet, dem unterzeichnenden Betriebsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, noch Rechtsvorschlag erheben, so kann der Gläubiger nach Ablauf der eingangs genannten Frist die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Gleichzeitig wird dem oben genannten Arrestschuldner zur Kenntnis gebracht, dass das unterzeichnende Betriebsamt aufgrund des Arrestes Nr. 98000007 des Dienstes für Alimentenvermittlung der Stadt Biel/Bienne für den in Betreibung gesetzten Betrag am 26. Juli 2018 den Liquidationsanteil am unverteilter Nachlassvermögen der verstorbenen Mutter Erika Hostettler-Däppen, geboren am 27. März 1944, verstorben am 28. Mai 2018, zuletzt wohnhaft gewesen am Grillenweg 19, 2504 Biel/Bienne, arretiert hat.

Zahlungsbefehl und Arresturkunde liegen zur Einsichtnahme und Mitnahme auf. Eine allfällige Beschwerde gegen den Arrestvollzug ist innert zehn Tagen, von heute an gerechnet, bei der Kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, einzureichen. Beschwerden hätten ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betriebsamt Seeland  
Dienststelle Biel/Bienne  
2501 Biel/Bienne

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Iseli-Schütz**, Nelly, von Jegenstorf BE, geboren am 17. September 1929, gestorben am 14. Mai 2018, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 85/9,

3027 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Friesenberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 8. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Nyan**, Laity, von Gambia, geboren am 15. Juli 1971, wohnhaft Gerberstrasse 30, 3072 Ostermundigen, Inhaber der am 11. Mai 2017 gelöschten Einzelunternehmung «K S Trading General Merchandise Nyan», Gerberstrasse 11a, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Datum der Einstellung: 6. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Wettstein-Gauch**, Louise Celestine, von Herrliberg ZH, geboren am 19. Mai 1924, gestorben am 21. Juli 2018, wohnhaft gewesen Domicil Ahornweg, Ahornweg 6, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 6. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

**Gözler**, Duygu, de la Turquie, né le 26 mai 1981, domicilié rue du Milieu 5, 2502 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «DE LACHANCE Duygu Gözler», Bienne.

Date de l'ouverture de faillite: 7 juin 2018.

Date de la suspension: 7 août 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 25 août 2018.

Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve de recouvrement d'autres provisions.

**MABO allrounder GmbH**, Hägniweg 11, 3294 Büren an der Aare.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-473.664.474.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 3. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Marchesi**, Romeo, de Lugano TI, né le 23 août 1964, décédé le 11 mai 2018, anciennement domicilié rue Général-Dufour 166, 2502 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de faillite: 18 juin 2018.

Date de la suspension: 8 août 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 25 août 2018.

Avance de frais: Fr. 1500.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve de recouvrement d'autres provisions.

**Abplanalp-Grossen**, Christian, gewesener Rentner, von Meiringen BE, geboren am 8. Oktober 1950, gestorben am 28. Juli 2017, wohnhaft gewesen Hofstettenstrasse 26, 3856 Brienzwiler, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Inhaber der folgenden Grundstücke:

- Hofstetten bei Brienz Grundbuch Blatt Nr. 10-6.
- ¼ Miteigentum von jeweils Brienzwiler-Grundbuch Blatt Nr. 520, Hofstetten bei Brienz-Grundbuch Blatt Nrn. 451, 452 und 702.
- ⅙ Miteigentum Hofstetten bei Brienz-Grundbuch Blatt Nr. 234.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 2. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Falls der Kostenvorschuss für die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens nicht geleistet wird, können vorerst Erben, dann Gläubiger und schliesslich Dritte, die ein Interesse geltend machen, innert 20 Tagen seit Publikation beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven verlangen, sofern sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen (Art. 230a Abs. 1 und 2 SchKG).

Auf entsprechendes Begehren der Pfandgläubiger innert 20 Tagen seit Publikation verwertet das Konkursamt die Pfänder, sofern der Vorschuss für die Durchführung des summarischen Verfahrens nicht geleistet wird (Art. 230a Abs. 1 und 2 SchKG).

Wird kein Vorschuss geleistet und erfolgt kein Begehren gemäss Artikel 230a Absatz 1 und 2 SchKG, verwertet das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland die Aktiven ohne weitere Formalitäten, (Art. 230a Abs. 4 SchKG).

**Berger**, Franco, gewesener Monteur, von Spiez BE, geboren am 25. August 1968, gestorben am 29. Mai 2018, wohnhaft gewesen Schützenweg 19, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 2. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5100.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Jenni**, Gilbert Robert, gewesener Hotelier, von Eggiwil BE, geboren am 23. Februar 1946, gestorben am 17. Mai 2018, wohnhaft gewesen Rübeldorfstrasse 28, 3792 Saanen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 3. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5100.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Sager**, Alfred, gewesener Rentner, von Gränichen AG, geboren am 7. November 1933, gestorben am 16. April 2018, wohnhaft Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 3. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2800.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

**Carrosserie-Rüdtligen GmbH in Liquidation**, Industriestrasse 12, 3422 Rüdtligen.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 7. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Hähni**, Oskar, von Iffwil BE, geboren am 18. Mai 1951, gestorben am 23. Mai 2018, wohnhaft gewesen Metzgermattstrasse 4, 3380 Wangen an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 6. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 25. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

## Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Ficek**, Frantisek, von der Slowakei, geboren am 24. September 1943, gestorben am 6. April 2018, wohnhaft gewesen Trüllernstrasse 4, 3205 Gümnenen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Marffy-Domjan**, Ibolya Katalin, von Ungarn, geboren am 4. Juli 1954, gestorben am 28. Juni 2018, wohnhaft gewesen Oberer Aareggweg 112, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Mavric**, Besim, von Serbien, geboren am 13. Februar 1969, wohnhaft Rüttistrasse 2, 3052 Zollikofen, Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft «M&B Mavric KLG», Rüttistrasse 2, 3052 Zollikofen.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Meyer-Trummer**, Lore Elfriede, von Reisiwil BE, geboren am 22. Mai 1932, gestorben am 19. Mai 2018, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 2, 3072 Ostermündigen, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Romano**, Salvatore, von Italien, geboren am 8. Mai 1974, gestorben am 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen Mühleweg 6, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Sprang**, Rudi Herbert, von Deutschland, geboren am 11. November 1938, gestorben am 13. Juli 2018, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 52, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

## Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**basisdruck AG**, Schulweg 6/8, 3013 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-108.119.591.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Juni 2018.

Eingabefrist bis 16. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Bratschi**, Hugo, von Safnern BE, geboren am 4. September 1940, gestorben am 15. Juni 2018, wohnhaft gewesen Altenbergstrasse 64, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2018.

Eingabefrist bis 16. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.



**Bühler, Klara**, von Bannwil BE, geboren am 23. Januar 1931, gestorben am 25. April 2018, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim tilla, Zossstrasse 2, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 20. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Jenny-Bürcher, Laurence**, von Rechthalten FR, geboren am 8. Juni 1929, gestorben am 17. April 2017, wohnhaft gewesen Logis plus, Lilienweg 7, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 30. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Kühn, Dieter**, von Deutschland, geboren am 2. Juli 1937, gestorben am 9. Juni 2018, wohnhaft gewesen Breitfeldstrasse 17, 3075 Rüfenacht, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Künzi, Peter**, von Linden BE, geboren am 31. März 1942, gestorben am 21. August 2017, wohnhaft gewesen Seidenweg 70, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Pailard, Jean Claude**, Übersetzer, von Saint-Brais JU, geboren am 5. September 1948, gestorben am 7. Juni 2018, wohnhaft gewesen Paul Klee-Strasse 97, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Streuli, Markus Erwin**, von Wengi BE, geboren am 31. August 1965, gestorben am 20. April 2018, wohnhaft gewesen Frikartweg 25, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wetter, Susanna**, von Remetschwil AG, geboren am 12. März 1944, gestorben am 11. Juli 2018, wohnhaft gewesen Zwysigstrasse 41, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Della Casa, Delio**, de Stabio TI, né le 25 février 1951, décédé le 4 juillet 2018, en séjour Home Hébron, Mont-Soleil 112, 2610 Mont-Soleil, succession répu-diée.  
Date de l'ouverture de faillite: 25 juillet 2018.  
Délai de production: 16 septembre 2018.  
Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 25 juillet 2018 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Lobsiger, Rolf**, von Seedorf BE, geboren am 25. Januar 1941, gestorben am 19. Juni 2018, wohnhaft gewesen Schlossweg 25, 3626 Hünibach, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 27. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Rubin AG Spiez**, Bahnhofstrasse 6, 3700 Spiez.  
Datum der Konkurseröffnung: 18. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-107.211.165 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Eigentümerin der folgenden Liegenschaften:

- SDR Spiez-Grundbuch Blatt Nr. 6595 (Baurecht), Geschäftshaus und Unterstand (Verladestation für Brennstoffe), Bahnhofstrasse 6 und 6a, 3700 Spiez
- SDR Spiez-Grundbuch Blatt Nr. 6837 (Baurecht), Lager, Bahnhofstrasse 8, 3700 Spiez

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Schulthess-Bläsi, Margaritha**, gewesene Rentnerin, von Melchnau BE, geboren am 19. Januar 1929, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen mit Zustelladresse Alterswohnheim Rosenau, Klostersgässli 5, 3800 Matten bei Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Viehzuchtgenossenschaft Stocken und Umgebung**, 3632 Niederstocken, c/o Urs Dummermuth, Stockentalstrasse 57, 3632 Niederstocken.  
Datum der Konkurseröffnung: 15. Mai 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheid vom 2. Mai 2018 bezüglich der Viehzuchtgenossenschaft Stocken und Umgebung die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 15. Mai 2018 rechtskräftig.

#### *Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**ABVERS Consulting GmbH**, Bergstrasse 19b, 4914 Roggwil.  
Datum der Konkurseröffnung: 2. August 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.  
Wiedereröffnung des Konkursverfahrens infolge Eingang eines nachträglichen Guthabens.

**Buser, Kurt**, von Niedererlinsbach, geboren am 19. Januar 1968, gestorben am 1. Juni 2018, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 68a, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Eggermann, Katharina**, von Pfaffnau LU, geboren am 3. Dezember 1958, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Madiswilstrasse 1, 4917 Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**FLÜHA GMBH**, Neumühleweg 3, 3438 Lauperswil.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-109.038.498 wird hiermit widerrufen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Käch, Dora Margrit**, von Gampelen BE, geboren am 12. Januar 1944, gestorben am 14. Juli 2018, wohnhaft gewesen Unterdorfweg 7, 3324 Hindelbank, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 24. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 16. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

#### **Kollokationsplan**

##### *Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bill-Bätscher, Johanna**, von Münchenbuchsee BE, geboren am 14. Januar 1923, gestorben am 12. März 2018, wohnhaft gewesen Krankenhausweg 12, 3177 Laupen BE, mit Aufenthalt im Betagtenzentrum Laupen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Böll, Klaus**, von Oberdiessbach BE, geboren am 8. Februar 1941, gestorben am 31. März 2018, wohnhaft gewesen Statthalterstrasse 29, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Altershaus Landhaus, Flüestrasse 10, 3126 Neuenegg, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Mühlemann, Daniel**, von Alchenstorf BE, geboren am 25. April 1956, gestorben am 4. März 2018, wohnhaft gewesen Meriedweg 41, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Rottermann, Edith**, von Landiswil BE, geboren am 30. Juli 1947, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Rrahmani, Rasim**, von Kosovo, geboren am 3. Juni 1980, gestorben am 18. Mai 2018, wohnhaft gewesen Looslistrasse 62, 3027 Bern, mit Aufenthalt in der

JVA Thorberg, Thorberg 48, 3326 Krauchthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Schreinerei Liechti AG**, Freiburgstrasse 177, 3008 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-101.819.701.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Senften-Bohren**, Margaretha Ella, von Ligerz BE, geboren am 30. April 1931, gestorben am 27. Mai 2018, wohnhaft gewesen Eigermatte 12, 3110 Münsingen, mit Aufenthalt im Pflegeheim Weyergut Bethanien, Seftigenstrasse 101, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Zingg-Neuwirth**, Angela, von Rapperswil BE, geboren am 16. Februar 1932, gestorben am 31. März 2018, wohnhaft gewesen Kirchgasse 7, 3206 Ferenbalm, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Ferreira**, Dinis, Nuno Filipe, von Portugal, geboren am 10. August 1982, wohnhaft Hauptstrasse 129, 2575 Täuffelen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheide betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

**Ranetescu-Sucatu**, Monica, von Rumänien, geboren am 18. Juni 1941, gestorben am 12. April 2018, wohnhaft gewesen Mettstrasse 6, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Reynaud-Schneeberger**, Jonas Jörg, von Madiswil, geboren am 7. November 1982, wohnhaft Hauptstrasse 14, 3272 Walperswil.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheide betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Blum**, Willi, gewesener Rentner, von Wichtrach BE, geboren am 19. März 1923, gestorben am 21. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Weid 13, 3624 Schwendibach, mit Zustelladresse Pflegezentrum Tilia, Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Jakob**, Dora, gewesene Heilpraktikerin, von Lauperswil BE, geboren am 19. November 1945, gestorben am 17. September 2017, wohnhaft gewesen Baumenweg 3, 3818 Grindelwald, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Jutzeler**, Max Armin, gewesener Rentner, von Erlenbach im Simmental, geboren am 13. Oktober 1939, gestorben am 8. Februar 2018, wohnhaft gewesen Ried 70, 3635 Uebeschi, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Tochtermann**, Karl, gewesener Maurer, von Zweisimmen BE, geboren am 15. Juni 1932, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen in Reidenbach 317, 3766 Boltigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

#### *Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Blosse**, David, von Deutschland, geboren am 19. Oktober 1986, gestorben am 17. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 15, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Caderas**, Gion, von Ruschein und Ladir, geboren am 11. November 1962, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen Adlerweg 10, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Farb und Raum GmbH Pestoni**, Bahnhofstrasse 17, 4914 Roggwil.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Tschanz**, Paul, von Röthenbach im Emmental, geboren am 22. Mai 1949, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 26, 3555 Trubschachen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

**Wäfler**, Roger, von Frutigen, geboren am 10. Juni 1964, gestorben am 8. April 2018, wohnhaft gewesen in 3360 Herzogenbuchsee, mit Aufenthalt in der Villa Schlossberg, Burgstrasse 5, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 16. August 2018 bis 4. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 16. August 2018 bis 25. August 2018.

## Schluss des Konkursverfahrens

#### *Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Amsler-Rüegsegger**, Rosmarie, von Effingen AG, geboren am 28. Mai 1942, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Tulpenweg 120, 3098 Köniz, mit Aufenthalt im Tilia, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 31. Juli 2018.

**Berner Gerüstbau GmbH**, Mädergutstrasse 85, 3018 Bern, CHE-391.532.396.

Datum des Schlusses: 31. Juli 2018.

**Roth**, Heinrich, von Münchenbuchsee BE und Bonfol JU, geboren am 11. September 1929, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, mit Aufenthalt im Domicil Weiermatt, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 31. Juli 2018.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Feleciano Gonçalves**, Nuno Filipe, von Portugal, geboren am 27. Februar 1986, gestorben am 14. November 2017, wohnhaft gewesen Bifangstrasse 18, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 31. Juli 2018.

**Jakob**, Tanja, geboren am 2. Mai 1975, wohnhaft Kappelenacker 4, 3226 Treiten, Inhaberin der Einzelfirma «T. Jakob», Ins (gelöscht, Publikationsdatum 3. Oktober 2016).

Datum des Schlusses: 30. Juli 2018.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Le 3780 Restaurant GmbH**, Promenade 57, 3780 Gstaad.

Datum des Schlusses: 27. Juli 2018.

**Murer**, Paul, gewesener Mitarbeiter Landwirtschaft, von Beckenried NW, geboren am 18. April 1958, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen mit Zustelladresse Hargartenberg 75, 3531 Oberthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 2. August 2018.

**von Känel**, Hugo, gewesener Rentner, von Aeschi bei Spiez BE, geboren am 26. September 1946, gestorben am 19. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3852 Ringgenberg mit Zustelladresse Pflegeheim Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 2. August 2018.

**Wyder**, Hans Jürg Oskar, gewesener Rentner, von Riggisberg BE, geboren am 23. September 1943, gestorben am 22. Januar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 44, 3624 Goldiwil (Thun), ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 30. Juli 2018.



## Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

Kanton St. Gallen

**Agro Seller Discount AG**, Kornhausstrasse 3, 9000 St. Gallen.

Das am 11. Juni 2018 eröffnete Konkursverfahren ist mangels Aktiven eingestellt und geschlossen. Auf Begehren des Retentionsgläubigers wird bezüglich des Inventars und der Waren in den Lagerräumlichkeiten in Burgdorf BE, das Liquidationsverfahren im Sinne von Artikel 230a SchKG durchgeführt: Eingabefrist für retentionsgesicherte Forderungen und Eigentumsansprüche bis am 14. September 2018 (Wert: 11. Juni 2018).

Konkursamt St. Gallen  
Hauptsitz, Gabriella Marzari  
9001 St. Gallen

## Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftssteigerung

**Hanser**, Markus, von Basel-Stadt, geboren am 3. Oktober 1962, wohnhaft Hauptstrasse 46, 3255 Rapperswil.

Ort der Steigerung: Sitzungszimmer 439 im 4. Stock des Konkursamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Datum der Steigerung: 3. Oktober 2018, 11 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 5. September 2018 bis 14. September 2018 auf.

Ort der Auflage: Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Eingabefrist bis 25. August 2018.

Steigerungsobjekte:

- Reiheneinfamilienhaus mit Gartenanlage und Hofraum, an der Hofmatt 20, 3053 Münchenbuchsee (Münchenbuchsee-Grundbuch Blatt Nr. 2253)  
Amtlicher Wert: Fr. 542 410.–  
Konkursamtliche Schätzung: Fr. 615 000.–
- Einstellhallenplatz Nr. 31 an der Hofmatt 4, 3053 Münchenbuchsee (Münchenbuchsee-Grundbuch Blatt Nr. 2247-31)  
Amtlicher Wert: Fr. 17 710.–  
Konkursamtliche Schätzung: Fr. 28 000.–

Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzungen. Die Grundstücke werden zuerst einzeln und danach gesamthaft ausgerufen. Dem höheren Angebot wird der Zuschlag definitiv erteilt.

Vor dem Zuschlag sind folgende Anzahlungen zu leisten:

- Fr. 7000.– für Münchenbuchsee-Grundbuch Blatt Nr. 2247-31 (EHP)
- Fr. 155 000.– für Münchenbuchsee-Grundbuch Blatt Nr. 2253 (Reiheneinfamilienhaus)
- Fr. 162 000.– für den Gesamtauftrag (Reiheneinfamilienhaus und EHP)

Diese Anzahlungen sind mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck oder mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten unwiderruflichen Zahlungsverprechen zu leisten. Persönliche Schecks oder Bargeld werden nicht angenommen.

Eingabefrist bis und mit 25. August 2018, Wert Steigerungstag.

Die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten, anzumelden. Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit dem nachberechneten Lastenverzeichnis vom 5. bis 14. September 2018 beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Bern-Mittelland, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte zum Objekt und zum Steigerungsablauf erteilt Ihnen das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Tel. 031 635 92 27, Herr Robert Christen.

Besichtigungen: Nur nach telefonischer Voranmeldung am Freitag, 21. September 2018, von 14 bis 15 Uhr und Mittwoch, 26. September 2018 von

17 bis 18 Uhr (Tel. 031 635 92 27, Herr Robert Christen).

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Konkursamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Bern-Mittelland

## Schuldenruf im Nachlassverfahren

**Hostettler**, Beat, Lindenhofstrasse 2, 3048 Worb-laufen.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 30. Januar 2019.

Schuldenruf: Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen mit Wert 20. Juni 2018 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet am 30. Oktober 2018, um 15.30 Uhr an der Seftigenstrasse 57, 3007 Bern, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab 10. Oktober 2018 im Büro der Sachwalterin einsehen, Tel. 031 371 84 84.

Berner Schuldenberatung  
3007 Bern

## Provisorische Nachlassstundung

**Wiestner**, Thomas, geboren am 15. August 1975, wohnhaft Aarbergstrasse 16, 3271 Radelfingen bei Aarberg.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 7. August 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 7. Dezember 2018.

Provisorischer Sachwalter: Herr Max Daepfen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Gerichtspräsident Oberle  
2501 Biel/Bienne

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Brienz

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchstellerin: Marianne Eggenschwiler, Engi 1183, 3855 Brienz.

Projektverfasser: Fritz Moor, Planungsbüro, 3857 Unterbach.

Bauvorhaben: Abbruch Gebäude Nr. 1182; Neubau Wohnhaus.

Standort: Chatzefad, Engi 1182, Parzelle Nr. 2421, Koordinaten 2.645.820/1.176.525, Landwirtschaftszone.

Nutzung: Abbruch und Wiederaufbau einer Wohnung. Die Erweiterung der Hauptnutzfläche entspricht Artikel 11 Absatz 3 Zweitwohnungsgesetz.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24c RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018. Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Brienz

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchstellerin: Hotel Chemihüttli GmbH, Heidi und Ruedi Rubi-Stachel, 3855 Axalp.

Projektverfasserin: Dito Gesuchstellerin.

Bauvorhaben: Umnutzung Chemihüttli und Alphüttli mit Einbau von sechs Kleinküchen in bestehende Hotelzimmer; Einbau Studiowohnung im Gebäude Nr. 14; Neubau eines Pavillons; aufstellen von zwei Hotpots; das Hotel Chemihüttli bzw. die neuen Zimmer mit Küche und die Studiowohnung werden als touristisch bewirtschaftetes Aparthotel genutzt.

Gastgewerbebetrieb mit 20 Sitzplätzen innen und 7 Apartments. Öffnungszeiten: täglich bis 0.30 Uhr. Erteilen der Betriebsbewilligung A nach Artikel 6 Absatz 2 Gastgewerbegesetz.

Nutzung: Umnutzung in einen strukturierten Beherbergungsbetrieb mit Erstellung von Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 Zweitwohnungsgesetz.

Standort: Axalphornweg 10–16, Parzelle Nr. 3373, Koordinaten 2.645.780/1.174.870, Hotelzone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 14. September 2018. Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Diemtigen

*Baupublikation*

Gesuchstellerin: WVG Oeyen-Zwischenflüh, per Adresse Hans Wiedmer, Präsident, Oeyen 24, 3756 Zwischenflüh.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L.-Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Erneuerung bestehendes Reservoir und Quellzuleitung; Sanierung Reservoir Lusseweid; Erneuerung Fassungsbrunnstube Kalberweid; An-



passungen bzw. Aufhebung Druckreduzierschächte Blatteweid und Blatte; versetzen Brunnstube.

Standort: Gemeinde Diemtigen, Lusseweid, Zwischenflüh, Parzellen Nrn. 2609, 1055, 1048, 568 und 1092, Koordinaten 2.604.899/1.161.808, Landwirtschaftszone, Trockenstandort.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Baute im Wald, Artikel 14 WaV und Artikel 35 KWaV

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist: bis und mit 10. September 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung Diemtigen, Diemtigtalstrasse 15, 3753 Oey.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 9. August 2018

Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

---

## Guggisberg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Alfred und Marlise Elsenhans, Heckenweg 12, 3150 Schwarzenburg.

Projektverfasserin: Kreuter Architekten AG, Voremburg 11, 3150 Schwarzenburg.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Bauernhaus; erstellen Abwasserleitung.

Standort: Guggisberg, Lehn 256, Parzellen Nrn. 2419, 1053, 1054, 484, 1470, 124, 71, 1690, Koordinaten 2.592.050/1.180.350, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird neu der ARA zugeführt. Versickerungsanlage bestehend. Gewässerschutzbereich A und Grund- und Quellwasserschutzzone S3.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
- Nichtforstliche Kleinbauten im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)
- Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Einsprachefrist bis und mit 14. September 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 15. August 2018

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Gurzelen

### Baupublikation

Gesuchsteller: Peter Rubi, Gürbmatt 92, 3663 Gurzelen.

Bauvorhaben: Erweiterung inklusive Beleuchtung und Container-Allwetterplatz; sämtliche Umzäunungen; Plastikfolientunnel neben Pferdestall, Umnutzung Fahrsilo in Laufkoppelhof; Umnutzung alter Schweinestall und Remise in Pferdestall; neuer Weideunterstand; neuer Round-Pen; neue Bodenbefestigung für Weideauslauf.

Standort: Gürbmatt 92/93.

Schutzobjekt/-zone: Schützenswertes K-Objekt, Baugruppe D.

Auflage- und Einsprachefrist bis 10. September 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Gurzelen.

---

## Habkern

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Skilift Habkern-Sattelegg AG, per Adresse Chalet Twiri, 3804 Habkern.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Bohnerenstrasse 14, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Aufstellen mobiler Skilift (Förderband); Erstellung permanente Entwässerungsleitung.

Standort: Wolfbach, Parzellen Nrn. 1125 und 365, Koordinaten 2.632.327/1.175.633, Wohn- und Gewerbezone WG2, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

– Baute in Ufervegetation, Artikel 21 NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3804 Habkern.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

---

## Kandersteg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Luftseilbahn Kandersteg-Sunnbühl AG, Innere Dorfstrasse 219, 3718 Kandersteg.

Bauvorhaben: Erstellung eines Abenteuerspielplatzes bei der Bergstation Sunnbühl.

Standort: Bergstation Sunnbühl, Parzelle Nr. 55 (BR-Nr. 1351), Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Kandersteg.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Kandersteg, Postfach 114, 3718 Kandersteg, einzureichen.

Kandersteg, 7. August 2018

Die Bauverwaltung

---

## Oberburg

### Baupublikation

Bauherrschaft: Jakob und Irene Glauser, Rohrmoos 37, 3421 Lyssach.

Bauvorhaben: Neubau Schweinestall für Vormast (inklusive Auslauf); erstellen einer Zwangsentlüftung mit neuen Abluftrohren über Frist beim bestehenden und neuen Schweinestall (+ 2,60 m); erstellen Güllegrube.

Standort: Oberburg, Rohrmoos 37e, Parzelle Nr. 1025, Weilerzone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B, Baugruppe M (Rohrmoos), ISOS national.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 17. September 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Oberburg, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Emmental

---

## Thun

### Baupublikation

Gesuchsteller: Robert Ellenberger, Pfandernstrasse 29, 3608 Thun.

Projektverfasser: Robert Walter Ellenberger, Pfandernstrasse 29, 3608 Thun.

Bauvorhaben: Aufstellen von zwei Reklametafeln.

Standort: Pfandernstrasse 27/29, Parzellen Nrn. 317 und 318 Thun-Strättligen, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt sind (Art. 35b BauG)

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Thun, 10. August 2018

Bauinspektorat der Stadt Thun

---

## Trub

### Baupublikation

Bauherrschaft: Stefan und Daniela Wüthrich-Eggimann, Längengrund 16a, 3556 Trub.

Bauvorhaben: Neubau Scheune und Einstellraum für landwirtschaftliche Geräte; verschieben Anschluss an Kantonsstrasse.

Standort: Längengrund 16, Parzelle Nr. 28, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, BLN Napfbergländ.

Gewässerschutz: Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Güllegrube geleitet. Das Regenabwasser wird versickert (neue Versickerungsanlage).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 17. September 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 3556 Trub.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lasten-

ausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

## Unterseen

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Harderbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Sanierung Weg neu mit Verbundsteinen (Bergstation zum Restaurant).

Standort: Harderkulm, Parzelle Nr. 1267, Koordinaten 2.631.800/1.171.970, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 14. September 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3800 Unterseen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Vinelz

### Baupublikation

Bauherrschaft: Angela und Adrian Meuter, Gostel 7, 3234 Vinelz.

Projektverfasserin: Freiraum Architekten AG, Simon Schudel, Falkenstrasse 19, 2502 Biel/Bienne.

Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Wohnung im Quergiebel (Obergeschoss/Dachgeschoss).

Standort: Parzelle Nr. 262, Gostel 7, 3234 Vinelz, Koordinaten 2.574.790/1.209.340, Landwirtschaftszone, erhaltenswertes Objekt.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahme: Anschluss an Gemeindekanalisation.

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3234 Vinelz.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Vinelz, 8. August 2018

Die Gemeindeverwaltung

## Ausserordentliche Baugesuche

## Herbligen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Stefan Jaun, Haubenstrasse 43, 3671 Herbligen.

Projektverfasserin: plawa architektur, Seestrasse 16, 3600 Thun.

Bauvorhaben: Erweiterung Einstellhalle und Umnutzung in Autowerkstatt.

Standort: Herbligen, Haubenstrasse 43, Parzellen Nr. 79, Koordinaten 2.612.700/1.187.030, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Schmutzwasser: Anschluss an die Gemeindekanalisation/ARA.  
Meteowasser: Einleitung in Vorfluter (bestehend).

Quellwasserschutzzone S2/S3.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24ff. RPG  
– Unterschreitung des Strassenabstandes, Artikel 13 BR

Einsprachefrist bis und mit 17. September 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Herbligen, Bühlstrasse 3, 3671 Herbligen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 15. August 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Innertkirchen

#### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Alexander und Heidi Abplanalp, Urbachstrasse 12, 3862 Innertkirchen.

Bauvorhaben: Abbruch bestehende Silos und Erweiterung der Scheune.

Standort: Bielenweg 4, Parzellen Nr. 180, Koordinaten 2.659.838/1.173.137.

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018.

Auflage und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Innertkirchen, 10. August 2018

Bauverwaltung Innertkirchen

### Ittigen

#### Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen Ittigen – Öffentliche Auflage

Betrifft die Gemeindestrassen Fischrainweg, Worblentalstrasse, Jurastrasse, Grauholzstrasse, Talweg, Untere Zollgasse, Zulligerstrasse, Ittigenstrasse, Längfeldstrasse, Fuchshubelstrasse.

Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen, Ittigen, bestehend aus:

– Gewährung von Erleichterungen bei 87 Liegenschaften

– Temporeduktion Grauholzstrasse, Längfeldstrasse, Zulligerstrasse, Ittigenstrasse, Fuchshubelstrasse sowie Talweg und Untere Zollgasse

– Bau von zwei Lärmschutzwänden bei den Liegenschaften Kesslerweg 5/7 und Grauholzstrasse 11 (Altersheim Aespliz)

– Einbau bzw. Rückerstattung von Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) bei elf Liegenschaften.

Das Lärmsanierungsprojekt liegt vom 20. August 2018 bis 20. September 2018 auf und kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

Gemeinde Ittigen, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen, während der ordentlichen Öffnungszeiten.

Sie haben die Möglichkeit, zum Projekt Fragen zu stellen. An den folgenden zwei Terminen steht Ihnen der Projektverfasser des Lärmsanierungsprojektes (Grolimund + Partner AG) für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Datum: Mittwoch, 29. August 2018, von 14.30 bis 16.30 Uhr und Dienstag, 4. September 2018, von 14.30 bis 16.30 Uhr.

Ort: Gemeinde Ittigen, im Foyer, Rain 7, 3063 Ittigen.

Mit der vorliegenden Publikation soll die Bevölkerung über das anstehende Sanierungsprojekt informiert werden. Es geht darum, der Bevölkerung eine Mitwirkungsmöglichkeit zu bieten. Konkret können Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Ittigen, Rain 7, 3063 Ittigen, eingereicht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Einsprachen erhoben werden. Das Einspracherecht besteht erst bei Publikation der konkreten Bauvorhaben bzw. steht den Betroffenen das jeweilige Beschwerderecht in den entsprechenden Verwaltungsverfahren zu (Verfügungsverfahren Erleichterungen und Anordnung der Verkehrsmassnahmen).

Abteilung Bau Ittigen

## Langenthal und Lotzwil

### Plangenehmigungsverfahren R-PGV.070 betreffend Speicher Langenthal

Gestützt auf Artikel 21b, Artikel 22 und Artikel 22a des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (RLG; SR 746.1) erfolgt hiermit die öffentliche Auflage des Projekts R-PGV.070 «Speicher Langenthal».

1. Gesuchstellerin

Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32, Postfach 360, 4144 Arlesheim.

2. Projekt

Die Gesuchstellerin plant zur Speicherung von Erdgas sowie zur Spitzenabdeckung der Region mit Erdgas einen Erdgasröhrenspeicher. Um einen solchen betreiben zu können, bedarf es auch einer neuen Druckreduzier- und Messstation (DRM), welche den Röhrenspeicher ab dem Erdgashochdrucknetz mit Erdgas versorgen soll.

Weiter plant die Gesuchstellerin für den Anschluss des Röhrenspeichers an das Erdgashochdrucknetz der Unigaz S.A. bzw. der Swissgas AG je eine Schieberstation mit den entsprechenden Sicherheitsarmaturen.

3. Betroffene Gemeinden

Gemeinden Langenthal und Lotzwil.

4. Planaufgabe

Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuches vom 13. Juli 2018 erfolgt vom 16. August 2018 bis 17. September 2018. In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchsunterlagen (inklusive Umweltverträglichkeitsbericht) während den Schalteröffnungszeiten beim Stadtbauamt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal, und bei der Gemeindeverwaltung Lotzwil, Bahnhofstrasse 4, 4932 Lotzwil, eingesehen werden.

5. Einsprache

Während der Auflagefrist, das heisst bis zum 14. September 2018, kann jeder in seinen Interessen Betroffene mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 22a Abs. 1 RLG). Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 22a Abs. 2 RLG). Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache (Art. 22a Abs. 3 RLG).

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Projekts ist endgültig über alle Planenelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden.

Soweit eine gütliche Einigung über Entschädigungsbegehren mit der Gesuchstellerin nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Schätzungsverfahren von der Eidgenössischen Schätzungscommission nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt (Art. 26 Abs. 1 RLG).

#### 6. Enteignungsbann

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen ohne Zustimmung der Gesuchstellerin keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

#### 7. Weitere Bestimmungen

Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so haben Vermieter und Verpächter davon ihre Mieter und Pächter in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

### Mühleberg

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:*

S-0172508.1

*Transformatorstation ARA Buttenried*

– *Neubau auf Parzelle Nr. 2239 der Gemeinde Mühleberg*

*Koordinaten 2.587.247/1.201.293*

L-0101537.3

*16-kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Gümnenen-Au und ARA Buttenried*

– *Teilverkabelung der Freileitung*

L-0228645.1

*16-kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen ARA Buttenried und Moos*

– *Neuverlegung*

L-0228670.1

*16-kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Pumpwerk Runtigenrain und ARA Buttenried*

– *Neues Kabel mit dem jetzigen Kabel vermuffen*

*Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 16. August 2018 bis zum 17. September 2018 in der Bauverwaltung Mühleberg, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

### Reichenbach im Kandertal

*Öffentliche Auflage*

Publikation von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Ernst Mosimann, Vordorfstrasse 13, Falschen, 3713 Reichenbach.

Bauvorhaben: Neubau Scheune für behornete Tiere mit Futterlager, Güllegrube, Mistplatz und Laufhof. Parzelle Nr. 1379.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

### Saanen

Der Gemeinderat von Saanen verfügt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008 sowie auf die Zustimmungsverfügung 1024-18 des Tiefbauamts des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, vom 31. Juli 2018, die folgende Verkehrsmassnahme:

*Allgemeine Fahrverbote auf Wanderwegen in beiden Richtungen*

Wirkungsbereich:

– Panoramaweg, Schönried–Gstaad

– Uferweg Grund, Talstation Gondelbahn Eggli–Zimmerli Arnold Reuteler

Die angeordnete Verkehrsmassnahme tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Gestützt auf Artikel 92 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Saanen, 6. August 2018

Der Gemeinderat

### Uetendorf

*Einwohnergemeinde Uetendorf*

*Revision Ortsplanung – 3. öffentliche Planaufgabe*

Die Einwohnergemeinde Uetendorf bringt in Anwendung von Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die nachfolgenden Unterlagen zur öffentlichen Auflage. Die Anpassungen und Ergänzungen gegenüber der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 sind aufgrund der mittlerweile neu in Kraft gesetzten Baugesetzgebung des Kantons Bern und des kantonalen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist beabsichtigt, die Massnahmen im geringfügigen Verfahren vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende geringfügige Änderungen:

– Bauzonenplan Allmend

– Bauzonenplan Dorf/Berg

– Baureglement

– Überbauungsplan Nr. 7 «Postgässli» (Überlagerung des Wirkungsbereiches zur ZPP Landi inklusive der entsprechenden Anpassungen der Überbauungsvorschriften)

– Überbauungsplan Nr. 6 «Bahnhof» (Überlagerung des Wirkungsbereiches zur ZPP Landi)

– Uferschutzplan UeO Nr. 3 (Änderung im Bereich der ARA inkl. der entsprechenden Anpassung der UeO-Vorschriften)

Zur Information liegen ebenfalls der Erläuterungsbericht und der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf.

Die Akten liegen während 30 Tagen, daher vom 16. August bis 17. September 2018, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Uetendorf (Montag bis Mittwoch/Freitag, 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Die Auflageunterlagen zur 3. öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision können auch im Internet unter [www.uetendorf.ch](http://www.uetendorf.ch) eingesehen werden

Einsprachen und Rechtsverwahrungen können nur gegen die vorliegenden geringfügigen Änderungen (Baureglement rot dargestellt) innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet eingereicht werden.

Uetendorf, 9. August 2018

Der Gemeinderat

2-1

### Unterseen

*Öffentliche Auflage geringfügige Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Areal Weissenastrasse-Seestrasse*

Der Einwohnergemeinderat bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Areal Weissenastrasse-Seestrasse zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Folgende Unterlagen liegen auf:

– Änderung Baureglement und Zonenplan

– Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV

Auflagefrist/Auflageort: 17. August bis 17. September 2018, Bauverwaltung, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen. Internet: [www.unterseen.ch](http://www.unterseen.ch).

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Bauverwaltung, Amthaus, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen einzureichen.

Unterseen, 7. August 2018

Der Einwohnergemeinderat

### Ursenbach

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Samuel und Monika Bärtschi, Hofen 112, 4943 Oeschenbach.

Bauvorhaben: Anbau Liegehalle für Mutterkühe; erstellen von Laufhöfen; überdecken der bestehenden Jauchegrube.

Parzelle Nr. 302.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorf 44, 4937 Ursenbach.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

### Wald BE

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen*

*Standort: 3086 Zimmerwald*

*für Projekte:*

S-0172483.1

*Transformatorstation Schür*

– *Neubau Transformatorstation auf Parzelle 402 der Gemeinde Wald*

*Koordinaten 2.602.049/1.191.094*

L-0228627.1

*0,4-kV-Niederspannungsverteilnetz ab der*

*Transformatorstation Schür*

*Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.



Die Gesuchsunterlagen werden vom 16. August 2018 bis zum 17. September 2018 in der Gemeindeverwaltung Wald, Kirchstrasse 5, 3086 Zimmerwald, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

**Bitte übermitteln Sie uns Ihre Aufträge per E-Mail  
im Word-Dokument!**

**Für amtliche Publikationen:  
amsblatt@gassmann.ch**

**Für kommerzielle Inserate:  
service@gassmann.ch**

**Bernisches Gemeindegader  
Verband Bernischer Gemeinden**  
(Träger der Ausbildung)

**b(wd)** Bildungszentrum  
für Wirtschaft  
und Dienstleistung

**Lehrgang zur Erlangung  
des Fachausweises als Bernische  
Gemeindefachfrau / Bernischer  
Gemeindefachmann 2019/20**

Die bwd Weiterbildung bietet, in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft, einen berufsbegleitenden Jahreskurs als Vorbereitung auf die Berufsprüfung zum Erwerb des Fachausweises als Bernische Gemeindefachfrau/Bernischer Gemeindefachmann an.

Der erfolgreiche Abschluss dieses Kurses ist Voraussetzung für den Einstieg in die weiterführenden Spezialausbildungen zum/r dipl. Gemeindeglieder/in, dipl. Finanzverwalter/in oder dipl. Bauverwalter/in.

Kursdauer/Umfang	30. April 2019 bis Ende März 2020 ca. 248 Lektionen (inkl. zwei Seminare à drei Tagen) Ferienordnung in Anlehnung an die Stadt Bern (www.bwdbern.ch/kbs/termine/ferienordnung/)
Kursort	Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd Weiterbildung, Bern
Zulassungsbedingungen	Die Fachausweis-Ausbildung steht allen Interessierten offen.  Die Ausbildungskommission kann die Anzahl der Lehrgangs-Teilnehmenden begrenzen. Die Zulassung wird wie folgt gewährt: a. in erster Priorität die Anstellung als - Gemeindegliederin/Gemeindeglieder, - Finanzverwalterin/Finanzverwalter, - Bauverwalterin/Bauverwalter; - sowie deren offizielle Stellvertretungen; b. in zweiter Priorität andere Kaderfunktion in einer Gemeindeverwaltung; c. in dritter Priorität Personen, die im Vorjahr aus Platzgründen nicht zum Kurs zugelassen wurden; d. in vierter Priorität das Anmeldedatum.
Kosten	Kursgeld: Fr. 4'200.- zahlbar in zwei Raten exkl. Kosten bei externen Seminaren (ca. Fr. 600.-) Prüfungsgebühr: Fr. 1'400.- (Änderungen vorbehalten)
Auskunft/ Anmeldeformulare	Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd Weiterbildung Papiermühlestrasse 65 3014 Bern Tel: 031 330 20 19 E-Mail: weiterbildung@bwdbern.ch www.bwdbern.ch
Anmeldeschluss	21. September 2018

A229732

**TECHNIQUES  
LASER SA**  
www.tec-laser.ch

- OHSAS 18001  
- ISO 9001  
- ISO 14001  
- ISO 3834-2



**TruMatic 7000**  
die intelligente Maschine

**Ihr Blechspezialist !**

Präzision ■ Schnelligkeit ■ Technologie

- Ingenieurs- und Konstruktionsabteilung
- Laser-Schneiden und Gravieren
- Wasserstrahl-Schneiden
- Stanzen kombiniert
- Biegen/Abkanten bis 4000mm/230t
- Schweißen, Inox, Stahl und Alu
- Pulverbeschichtung
- Industrielle Einbrenn-Lackierung
- Zusammenbau bis zum Fertigprodukt

Die Gruppe **TECHNIQUES LASER SA**

Pré de Cure 3 CP: 12 CH-1376 Goumoens-la-Ville  
Tél. +41 21 886 11 11 Fax +41 21 886 11 12

A214227

**Inserate  
im Amtsblatt  
haben  
Erfolg!**

**A vendre immeuble  
industriel / dépôts**

de 42 000 m<sup>3</sup> avec un terrain de  
35 000 m<sup>2</sup>

Proximité jonction autoroutière  
Ballaugues

**Prix Fr. 8 500 000.-**  
Tél. 079 637 13 24

A229467

**Redaktionsschluss  
Freitag, 10 Uhr**

# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumbt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

# Amtsblatt des Kantons Bern

## Tarife ab 1. Januar 2018

### Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

<b>Dauer:</b>	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

### Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

<b>Preise:</b>	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

<b>Zuschläge:</b>	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

**Ausserkantonale Publikationen:** Zuschlag 15%

#### Mehraufwand

<b>Rückzüge/Annullierungen:</b>	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

**Autorkorrekturen:** pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

**Telefonspesen:** Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

**Übersetzungen:** pro Wort Fr. -.70

#### Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

### Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

<b>mm-Preise (1-spaltig):</b>	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. -.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. -.99

**Zuschläge:** Chiffregebühr Fr. 40.—

<b>Farbzuschläge:</b>	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

**Wiederholungsrabatte:** 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%



# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**